



**Gut informiert in die Selbständigkeit starten.
Mit unseren Tipps zur Existenzgründung als
Handelsvertreter/-in nach § 84 HGB.**



wüstenrot

Wünsche werden Wirklichkeit.

Wüstenrot. Alles richtig gemacht.

„Selbständig und doch nicht alleine“, das ist unsere Kultur und unser Verständnis im Vertrieb der Wüstenrot Bausparkasse AG. Teams freier Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter arbeiten gemeinsam daran die Wohnwünsche ihrer Kunden zu verwirklichen. Und weil Erfolg verbindet, spürt man im Vertrieb der Wüstenrot Bausparkasse AG auch heute den Geist des Gründers Georg Kropp, der 1921 die „Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot“ in der württembergischen Ortschaft Wüstenrot bei Heilbronn gegründet hat.

Sie überlegen noch, ob die Tätigkeit als selbständige Handelsvertreterin bzw. als selbständiger Handelsvertreter nach § 84 HGB das Richtige für Sie ist?

Diese Broschüre soll Ihnen die Möglichkeit geben, sich frühzeitig mit den wichtigsten Fragen auseinanderzusetzen. Wir sagen Ihnen, was Sie wirklich benötigen, damit Sie sich voll und ganz auf Ihre neue Aufgabe konzentrieren können. Durch die Hervorhebung wichtiger Termine helfen wir Ihnen dabei keine Fristen zu versäumen. Und die Checklisten im letzten Teil der Broschüre fassen die wichtigsten Schritte noch einmal zusammen.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen das gute Gefühl geben gut informiert als selbständige Handelsvertreterin bzw. als selbständiger Handelsvertreter nach § 84 HGB zu starten. Damit auch Sie sagen können: „Wüstenrot. Alles richtig gemacht.“

Inhalt	
Gewerbeordnung	Seite 3
Krankenversicherung	Seite 7
Steuerliche Behandlung der Selbständigkeit	Seite 10
Rentenversicherung	Seite 17
Weitere Absicherung	Seite 19

„Werden in der Broschüre Begriffe wie „selbständiger Handelsvertreter“ o.ä. in der männlichen Form benutzt, so geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Sie beziehen sich selbstverständlich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“

Gewerbeordnung. Unsere Tipps für Sie.



Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO

Jeder Gewerbetreibende hat nach § 14 GewO der für den betreffenden Ort zuständige Behörde (i.d.R. Gewerbeamt der Gemeinde) unter anderem anzuzeigen, wenn er ein Gewerbe, Betrieb oder Zweigniederlassung beginnt, verlegt oder beendet. Als selbständiger Handelsvertreter der Wüstenrot Bausparkasse AG („BSW“) sind Sie Gewerbetreibender in diesem Sinne.

Gemäß § 14 Abs. 1 GewO muss auch eine un-selbständige Zweigstelle angemeldet werden, die unmittelbar dem Geschäftsverkehr nach außen dient.

Das in der GewO vorgegebene Anmeldeformular ist bei der zuständigen Behörde (häufig auch online) erhältlich. Die Nichtanmeldung oder eine verspätete Anmeldung kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Zusätzlich: Gewerbeerlaubnis

Neben der Anzeigepflicht nach § 14 GewO besteht für die Vornahme bestimmter Geschäfte auch eine Erlaubnispflicht, d.h. vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit muss eine entsprechende Gewerbeerlaubnis erteilt worden sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erlaubnispflichtige Tätigkeiten erst nach Erteilung der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet sind.

1. Vermittlung von Darlehen – zwei Gewerbeerlaubnisse erforderlich

Für die Vermittlung von Darlehen bestehen – je nach Darlehensart – zwei separate Erlaubnispflichten.

Zu unterscheiden sind **Allgemein-Verbraucherdarlehen (AVD) von Immobilien-Verbraucherdarlehen (IVD)**.

IVD sind alle Darlehen, die grundpfandrechtlich gesichert sind oder Darlehen, die dem Erwerb von Eigentum an Grundstücken und/oder Gebäuden dienen. Dies ist bei einer Vielzahl unserer Kunden und Finanzierungsvorgängen (einschließlich Bauspardarlehen) der Fall.

a. Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehen - Erlaubnis nach § 34i GewO zwingend erforderlich

Die Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehen ist gem. § 34i GewO erlaubnispflichtig.

Die Zuständigkeiten zur Erlaubniserteilung sind regional unterschiedlich, teilweise sind es die Industrie- und Handelskammern, teilweise die Gewerbeämter.

Im Rahmen der Erteilung der Gewerbeerlaubnis nach § 34i GewO wird überprüft:

1. Zuverlässigkeit des Vermittlers
2. geordnete Vermögensverhältnisse des Vermittlers
3. Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung
4. Sachkundenachweis

Sachkundeprüfung

Der Sachkundenachweis wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer erbracht. Die IHK-Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus.

Qualifizierungsangebot und Prüfungsvorbereitung

Die Wüstenrot Bausparkasse AG bietet Ihnen über den Bereich Vertrieb Aus- und Weiterbildung (VEA) eine fundierte Qualifizierung für die Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehen an. Neben Präsenztrainings haben Sie die Möglichkeit auf unserer digitalen Lernplattform dann zu lernen, wenn es für Sie persönlich am besten passt. Darüber hinaus bieten wir Ihnen eine 3-tägige Prüfungsvorbereitung an, deren Teilnahme nicht verpflichtend ist, jedoch ist sie unbedingt zu empfehlen. Diese Prüfungsvorbereitung ist hauptsächlich auf die verkaufspraktische Prüfung ausgerichtet.

Schriftlicher Teil (150 min.)

40 Fragen Recht
60 Fragen Finanzierung

Praktischer Teil (20 min.)

Verkaufsgespräch zum Thema Finanzierung



Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zur Prüfung nicht automatisch durch die Prüfungsvorbereitung erfolgt. Diese nehmen Sie bitte selbständig bei einer frei gewählten IHK vor.

Keine Prüfung muss absolvieren, wer nachweisbar über eine anerkannte Berufsqualifikation verfügt. Eine Liste der anerkannten Berufsqualifikationen finden Sie anbei, vgl. Anlage.

Weiter ist ein Sachkundenachweis für denjenigen nicht erforderlich, **der nachweisbar seit 21.03.2011 auf dem Gebiet der Vermittlung von IVDs ununterbrochen tätig war.** („Alte-Hasen-Regelung“)

Zusätzlich zur Gewerbeerlaubnis ist auch eine Registrierung im IHK-Vermittlerregister erforderlich. Sollten Sie Assistenzkräfte beschäftigen sind ggf. auch diese in das Vermittlerregister einzutragen.

b. Vermittlung sonstiger Darlehen – Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO zwingend erforderlich

Die Vermittlung sonstiger Darlehen, insbe-

sondere von Allgemeinverbraucherdarlehen, ist gem. § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO erlaubnispflichtig. Die Zuständigkeiten zur Erlaubniserteilung sind hier ebenfalls regional unterschiedlich. Im Rahmen der Erteilung der Gewerbeerlaubnis werden – anders als bei der Erlaubnis nach § 34i GewO – lediglich die Zuverlässigkeit des Vermittlers sowie das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse geprüft.

2. Übersicht Erlaubnisse

Vermittelttes Produkt	Gewerbeerlaubnis erforderlich?
Bausparvertrag	Nein
Bauspardarlehen	Ja, § 34c Abs.1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 34i GewO
Versicherungen	Nein, wegen § 34d Absatz 4 GewO
Einlagen z. B. Festgelder/Termineinlagen	Nein
Darlehen (Zwischkredite, Vorausdarlehen, Darlehen der WBP, WL und Kooperationspartner)	Ja, § 34c Abs.1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 34i GewO
Publikumsfonds	Separate Vereinbarung mit Wüstenrot Bank erforderlich
Immobilienvermittlung	Separate Vereinbarung mit Wüstenrot Immobilien sowie Gewerbeerlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO erforderlich

Krankenversicherung. Unsere Tipps für Sie.

Als Selbständiger müssen Sie sich eigenständig um die Absicherung im Krankheitsfall bemühen. Sie haben zwei unterschiedliche Möglichkeiten:

- gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- private Krankenversicherung (PKV)

Gesetzliche Krankenversicherung

Gesetzliche und private Krankenversicherungen unterscheiden sich in der Berechnung des Beitrags und dem Leistungsspektrum. Bei privaten Krankenkassen werden die Beiträge nach dem persönlichen Krankheitsrisiko (Lebensalter, Beruf, Gesundheitsstatus) und dem gewünschten Versicherungsumfang berechnet. Bei der gesetzlichen Krankenkasse hingegen werden die Leistungen prozentual von den Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet.

Da Selbständige begriffsnotwendig keinen Arbeitgeber haben, entfällt der Arbeitgeberanteil, so dass Sie den vollen Beitragssatz selbst abführen müssen. Der Beitrag ist abhängig von der Höhe der Einnahmen.

Ganz wichtig: mit dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis sind Sie nicht mehr krankenversichert. Darum denken Sie daran, sich sofort zu versichern.



Beispiel:

Max. 14,6% (2017) der Beitragsbemessungsgrenze von 4.350,00 Euro	= 635,10 €
2,8% (2017) Pflegeversicherung (ohne Kinder)	= 113,10 €
X% Zusatzbeitrag (individuell je nach Krankenkasse)	= 748,20 €



Durch diese Beitragsleistung haben Sie Anspruch auf Krankentagegeld ab der 7. Woche in Höhe von 70% der Bruttoeinnahmen. Den genauen Wert können Sie bei der Anmeldung direkt bei Ihrer Krankenversicherung erfragen.

Wahltarife bei der GKV

Es besteht die Möglichkeit Wahltarife für die Krankengeldzahlung zu vereinbaren. Diese ermöglichen beispielsweise eine Krankengeldzahlung schon vor der siebten Krankheitswoche oder eine höhere Absicherungsleistung. Hierbei gilt es jedoch die dreijährige Mindestlaufzeit zu beachten.



Da Sie als Selbständiger bei Krankheit mit einem sofortigen Einnahmeausfall rechnen müssen, ist es wichtig über eine private Zusatzversicherung diesen Ausfall abzusichern.



Private Krankenversicherung (PKV)

Die privaten Krankenversicherungen bieten die Möglichkeit, Leistungen individuell zusammenzustellen und auf Ihre persönlichen Bedürfnisse anzupassen.

Die Beitragshöhe in der privaten Krankenversicherung richtet sich nach Ihrem Alter, Geschlecht und dem individuellen Gesundheitsrisiko. Daher können die Beiträge für junge, gesunde Personen niedriger ausfallen als in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu beachten ist jedoch, dass bei der privaten Krankenversicherung für jede versicherte Person ein separater Vertrag abgeschlossen werden muss.



Bei der Entscheidung für eine private Krankenversicherung ist folgendes zu berücksichtigen: Einmal PKV → Immer PKV

Ein Wechsel zurück in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur dann möglich, wenn Sie zurück in ein Angestelltenverhältnis wechseln, unter der Versicherungspflichtgrenze verdienen und die Altersgrenze von 55 Jahren nicht überschreiten.

Wenn Sie über 55 Jahre alt sind, haben Sie ggf. die Möglichkeit in die Familienversicherung des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners zu wechseln, wenn Sie Ihr Gewerbe aufgeben und ein Einkommen von unter 415 Euro monatlich haben.

Die 9/10 Regelung zum Renteneintritt

Mit zunehmendem Alter steigen die Beiträge und bei Rentenbeginn kommt die sogenannte 9/10 Regelung zum Tragen. Damit wird ermittelt, ob Sie einen Anspruch auf den günstigen Tarif der Rentenkrankenkasse haben. Nach der 9/10 Regel erhält diesen Anspruch jeder, der in den letzten 25 Berufsjahren mindestens 9/10 der Zeit über eine gesetzliche Krankenversicherung versichert war.

Steuerliche Behandlung der Selbständigkeit.

Unsere Tipps für Sie.

Mit Beginn der gewerblichen Tätigkeit sind Sie für alle steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Durch die Gewerbeanmeldung erfährt auch das Finanzamt von Ihrer Selbständigkeit und sendet Ihnen einen „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“ zu. Dieser Fragebogen bildet die Grundlage für Ihre zukünftige Besteuerung und bestimmt beispielsweise die Höhe Ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Da sich bereits konkrete steuerliche Folgen aus der Beantwortung des Fragebogens ergeben, sind die Angaben, die auch auf Schätzgrößen beruhen, gewissenhaft und ohne Selbstüberschätzung bzw. -untertreibung vorzunehmen.

Nach Abgabe des Fragebogens, zu der Sie gesetzlich verpflichtet sind, erhalten Sie eine neue Steuernummer und einen Vorauszahlungsbescheid inklusive der Vorauszahlungsbeträge und -zeiträume.

Bisher erhielten Sie Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit nun erhalten Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Ermittlung der Einkünfte (Gewinn/Verlust) bei Gewerbebetrieb erfolgt entweder durch Bilanzerstellung oder durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen (Einnahmen-Überschussrechnung).

Es kann (muss aber nicht) vorteilhaft sein, einen Steuerberater zur Hilfe zu nehmen, da die geforderten Angaben zum Teil nur mit steuerlichen Kenntnissen geleistet werden können.



Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

Betriebseinnahmen

Provisionen/Vorschüsse

Betriebsausgaben

- Betriebliche Versicherungen
- Gewerbeanmeldung
- Beiträge und Gebühren
- Raumkosten/Miete
- Telefonkosten/Handy
- Kosten für PKW (Geschäftsreisen/Fahrtenbuch)
- Bewirtungskosten 70%
- Reisekosten
- Personalkosten

Gewerbesteuer

Alle Gewerbetreibenden sind zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet, wenn die gewerblichen Einkünfte größer sind als 24.500 Euro (Stand 2017).

Vorauszahlungstermine Gewerbesteuer:

- 15. Februar
- 15. Mai
- 15. August
- 15. November



Die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer im gewissen Umfang angerechnet (§ 35 (1) EStG).

Einkommensteuer

Zur Sicherung des Existenzminimums wird im Jahr 2018 ein Grundfreibetrag von 9.000 € von der Einkommensteuer steuerfrei gestellt. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, müssen keine Steuern bezahlt werden. Darüber hinaus beginnt der Steuersatz bei 14 Prozent (Eingangssteuersatz) und steigt bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 54.951 € (bis zum Höchststeuersatz von 42 Prozent) an. Über diesen Betrag hinaus bleibt der Steuersatz proportional, das heißt er steigt nicht weiter an (Ausnahme: sogenannte „Reichensteuer“ 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 260.533 €). (Stand: 2018)

Vorauszahlungstermine Einkommensteuer:

10. März
10. Juni
10. September
10. Dezember



Solidaritätszuschlag

Auch Selbständige müssen den Solidaritätszuschlag abführen. Er beträgt 5,5% der Einkommensteuer.

Umsatzsteuer

Jeder Unternehmer, der steuerpflichtige Umsätze ausführt, ist zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet. Dazu zählen jedoch nicht die klassischen selbständigen Handelsvertreter der Wüstenrot Bausparkasse, da die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter nach § 4 Nr. 11 UStG (s. auch § 4 Nr. 8 UStG) steuerfrei sind. Ausnahmen können im Zusammenhang mit

Immobilienvermittlungen bestehen, soweit die Kleinunternehmer-Regelung gem. § 19 UStG nicht zur Anwendung kommt. Immobilienmakler müssen daher grds. Umsatzsteuer abführen.



Vorauszahlungstermine Umsatzsteuer & Lohnsteuer:

Zum 10. des Folgemonats nach Vorauszahlungszeitraum (Monat oder Quartal)

Lohnsteuer

Zur Abführung der Lohnsteuer sind Sie nur verpflichtet, wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen.



Verspätete Abgabe der Anmeldung oder Erklärung

Geben Sie die Anmeldung oder die Erklärung nicht fristgerecht ab, so müssen Sie mit der Zahlung eines Verspätungszuschlags rechnen. Dieser beläuft sich derzeit auf maximal 10% der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags, höchstens jedoch auf 25.000 Euro.

Verspätete Zahlung

Bei einer verspäteten Steuerzahlung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des nichtgezahlten Betrags für jeden angefangenen Säumnismonat erhoben. Der Prozentsatz kann somit maximal auf die Höhe von 12% pro Jahr ansteigen.

Typische Steuerfehler

Zu hohe Vorauszahlungen

In der Anlaufphase der Selbständigkeit sollten die Vorauszahlungen nicht zu hoch festgesetzt werden, damit die Liquiditätsbelastung nicht zu stark ist. Das Finanzamt richtet sich hier grundsätzlich nach den Angaben aus dem steuerlichen Erfassungsbogen. Dieser ist kein Businessplan. D.h. grundsätzlich empfiehlt sich bzgl. der Gewinnprognose hier eine „pessimistische Herangehensweise“. Falls eine zu hohe Vorauszahlung festgesetzt wurde, kann ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gestellt werden. Grundlage hierfür bildet die betriebswirtschaftliche Auswertung.

Weitere hilfreiche Tipps erhalten Sie z. B. in der kostenlosen Infobroschüre des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/finanzministerium/steuertipps-fuerexistenzgruenderinnen-und-existenzgruender/2188>

Zu niedrige Vorauszahlungen

Angenommen nach der Anlaufphase läuft das Geschäft und die Gewinne steigen. Hier gilt es den Überblick über die im Folgejahr zu tätigen Steuerzahlung zu behalten. Ein rechtzeitiger Antrag auf Erhöhung der Vorauszahlungen kann unliebsame Nachzahlungen vermeiden.

Das folgende Beispiel soll Ihnen die Auswirkungen von zu niedrig angesetzten Vorauszahlungen verdeutlichen. Als selbständiger Handelsvertreter bestimmen Sie die Höhe der Einkünfte aus Ihrer Tätigkeit selbst. In der Beispielrechnung wird ein Gewinn von 50.000 Euro angenommen.



Gewinn 2017: 50.000 €	
angesetzte Vorauszahlungen für 2017: 10.000 €	← Die tatsächliche Einkommenssteuerbelastung (bei einem Einkommensteuersatz von 40,3%) liegt jedoch bei 20.150,00 €
Abgabe Steuererklärung im August 2018	
Bescheid vom Finanzamt im November 2018:	
↓	↓
Aufforderung zur Nachzahlung für 2017 über 10.150,00 €	Aufforderung zu nachträglichen Vorauszahlung für 2018 ebenfalls über 10.150,00 €
Zahlung von € 20.300,00 im Dezember 2018 an das Finanzamt	

Behalten Sie den Überblick über Ihre aktuellen Zahlen und lassen Sie sich steuerlich beraten.

Steuerliche Auswirkungen Ihres PKW in der Selbständigkeit

Entscheidend ist hier, ob die Nutzung überwiegend geschäftlich oder privat veranlasst ist?



Lassen Sie sich hierzu frühzeitig steuerlich beraten.

Nutzen Sie Ihren PKW zu mehr als 50% betrieblich, so gehört das Fahrzeug zum Betriebsvermögen. Alle anfallenden Kosten sind somit automatisch Betriebsausgaben und bei Veräußerung entstehen Betriebseinnahmen. Monatlich muss jedoch für die Privatnutzung eine Versteuerung von 1% des Bruttolistenpreises (+Sonderausstattung) erfolgen. Dies gilt auch für Altfahrzeuge. Um diese pauschale Regelung zu vermeiden, kann die tatsächliche private Nutzung durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen und versteuert werden.

Nutzen Sie Ihren PKW weniger als 10% betrieblich, so können Sie pauschal 0,30 Euro pro Kilometer als Betriebsausgaben ansetzen. Damit sind sämtliche PKW-Kosten abgegolten. Die Beweislast für die betriebliche Nutzung liegt beim Gewerbetreibenden. Bei einer Veräußerung des Fahrzeuges entstehen keine Betriebseinnahmen. Weiter sind Belege über die angefallenen Kosten für den PKW nicht aufzubewahren.

Nutzen Sie Ihren PKW zu weniger als 50% jedoch zu mehr als 10% betrieblich, können Sie zwischen den oben geschilderten Varianten frei entscheiden.

Welche Werte können angesetzt werden?

Kauf	Leasing
<p>Kaufpreis</p> <ul style="list-style-type: none"> Neuwagen: Hier wird eine Nutzungsdauer von 6 Jahren festgesetzt (vgl. AfA-Tabelle) Gebrauchtfahrzeug: Hier wird die voraussichtliche Restnutzungsdauer angesetzt <p>Laufende Betriebskosten – z.B. Treibstoff, Reparaturen, Inspektionen, KfZ-Steuer, KfZ-Versicherung, Mietkosten Garage, Automobilclub-Beiträge</p>	<p>Monatliche Leasingraten als Betriebsausgaben</p> <p>Laufende Betriebskosten – z.B. Treibstoff, Reparaturen, Inspektionen, KfZ-Steuer, KfZ-Versicherung, Mietkosten Garage, Automobilclub-Beiträge</p> <p>Leasingsonderzahlung (wenn vorhanden) – kann sofort in voller Höhe angesetzt werden (keine Abschreibung über die Nutzungsdauer)</p>
Bisher privat genutztes Fahrzeug	Finanzierung
<p>Zeitwert (z.B. laut Schwackeliste) – bei bisher privat genutztem Fahrzeug. Hier wird die voraussichtliche Restnutzungsdauer angesetzt</p> <p>Laufende Betriebskosten – z.B. Treibstoff, Reparaturen, Inspektionen, KfZ-Steuer, KfZ-Versicherung, Mietkosten Garage, Automobilclub-Beiträge</p>	<p>Kaufpreis</p> <ul style="list-style-type: none"> Neuwagen: Hier wird eine Nutzungsdauer von 6 Jahren festgesetzt (vgl. AfA-Tabelle) Gebrauchtfahrzeug: Hier wird die voraussichtliche Restnutzungsdauer angesetzt <p>Zinsen – bei Finanzierung (die Tilgungsraten können nicht geltend gemacht werden)</p> <p>Laufende Betriebskosten – z.B. Treibstoff, Reparaturen, Inspektionen, KfZ-Steuer, KfZ-Versicherung, Mietkosten Garage, Automobilclub-Beiträge</p>

Rentenversicherung. Unsere Tipps für Sie.

Motto: „Schon früh an später denken.“

Da Sie als selbständiger Handelsvertreter auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, sind Sie grundsätzlich gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI auch als selbständig Tätiger rentenversicherungspflichtig.

Ausnahmen:

- Für Sie besteht bei Beschäftigung eigener Angestellter in folgenden Konstellationen keine Rentenversicherungspflicht:
 - Sie beschäftigen mindestens eine angestellte Person, deren monatliches Arbeitsentgelt 450 Euro überschreitet.
 - Sie beschäftigen mehrere angestellte Personen, deren monatliches Arbeitsentgelt zwar jeweils unter 450 Euro liegt, die jedoch in der Gesamtheit zusammen mehr als 450 Euro verdienen.
- Endgültig von der Rentenversicherungspflicht werden Personen befreit, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals aufgrund ihrer Selbständigkeit mit einem Auftraggeber nach § 2 Satz 1 Nr. 9

SGB VI versicherungspflichtig werden, vgl. § 6 Abs. 1a Satz 1 Ziffer 2 SGB VI.

- 3.) Von der Versicherungspflicht sind Sie auch dann befreit, wenn Sie bereits am 31.12.1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der Sie nicht rentenversicherungspflichtig waren, und nach diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig werden. Die Befreiung gilt für alle (auch künftige) Tätigkeiten, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllen. Voraussetzung ist ferner, dass Sie
 - vor dem 02.01.1949 geboren sind **oder**
 - vor dem 10.12.1998 eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen haben, die so ausgestaltet ist, dass:
 - Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden (eine bestimmte Höhe der Leistungen ist in beiden Fällen nicht vorgeschrieben) **und**
 - für die Versicherung mindestens ebenso viele Beiträge aufzuwenden sind, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen wären.

Eine Vorsorge in vergleichbarer Form gemäß § 231 Absatz 5 Ziffer 3 SGB VI ist für die Befreiung mithin ausreichend.

Falls die bestehende Altersabsicherung diesen Befreiungsvoraussetzungen nicht genügt, kann binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht eine entsprechende Ausgestaltung erfolgen.

Die Befreiung wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an und ist binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen.

Für die Dauer von 3 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit sind Existenzgründer von der Rentenversicherungspflicht befreit. Wenn Sie als Existenzgründer nicht von dieser vorübergehenden Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen möchten, so kann in den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit der Beitrag zur Rentenversicherung auf den halben Regelbeitrag gesenkt werden.



Weitere Absicherung. Unsere Tipps für Sie.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ist eine der großen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Nach dem Sozialgesetzbuch hat sie in erster Linie die Aufgabe, Arbeits- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit geeigneten Mitteln zu verhüten. Als selbständiger Handelsvertreter sind Sie bei der VBG nicht pflichtversichert. Um sich aber vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abzusichern, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft. Der Beitrag berechnet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme, den aktuellen

Beitragsfüßen und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen nach dem Gefahrarif veranlagt ist. Die Beiträge werden rückwirkend im Umlageverfahren für das Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) erhoben.

Auf der Homepage der VBG erhalten Sie weitere Informationen. Hier können Sie auch die für Ihre Region zuständige Bezirksverwaltung ausfindig machen.
http://www.vbg.de/DE/O_Home/home_node.html





Wüstenrot. Alles richtig gemacht.

Wüstenrot Bausparkasse AG
Abteilung Vertrieb
VEA Bewerbermanagement
Tambourstraße
70806 Kornwestheim



info@karriere.wuestenrot.de
www.karriere.wuestenrot.de